

Stauffachers „versuchter Landfriedensbruch“

von Daniel Jositsch¹

Andrea Stauffacher, Aktivistin des Revolutionären Aufbaus, ist kein unbeschriebenes Blatt. Sie ist schon verschiedentlich mit der Strafjustiz in Konflikt gekommen. Am 7. Juni stand Stauffacher ein weiteres Mal vor Gericht. Sie sollte unter anderem wegen Landfriedensbruchs verurteilt werden. Doch die Anklage steht mit Bezug auf diesen Tatbestand auf einem fragwürdigen juristischen Fundament. Es stellt sich daher die Frage, ob im Fall Stauffacher ein Exempel statuiert werden sollte.

Es ist der 1. Mai 2004, radikale Linksaktivistinnen und -aktivisten formieren sich zur obligaten unbewilligten Nachdemonstration. Doch die Polizei schreitet nach wenigen Metern ein und nimmt zahlreiche Demonstrierende fest, darunter die bekannte Kommunistin Andrea Stauffacher. Bis zum Zeitpunkt des Eingreifens der Polizei ist es jedoch nicht zu Gewalttätigkeiten gekommen, und das konfiszierte Demonstrations-Material kann keinen bestimmten Personen zugeordnet werden. Am 7. Juni hatte sich Andrea Stauffacher neben anderen für diesen Vorfall vor dem Bezirksgericht Zürich zu rechtfertigen; der Vorwurf: versuchter Landfriedensbruch.

Wann ist ein Versuch strafbar?

Wer eine strafbare Handlung verübt, macht sich strafbar. Ein so genannter Landfriedensbruch gemäss Art. 260 des Strafgesetzbuchs (StGB) ist gegeben, wenn jemand an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, aus der heraus Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen verübt werden. Eine Demonstration wird dann zur Zusammenrottung, wenn sie von einer aggressiven Grundstimmung getragen wird. Die Teilnahme an einer solchen Manifestation gilt als Landfriedensbruch, wenn es zu Gewalttätigkeiten kommt, und zwar unabhängig davon, ob der einzelne Teilnehmer diese selbst zu verantworten hat. Das bedeutet, dass die an einer Demonstration teilnehmenden Personen darauf achten müssen, dass die Kundgebung friedlich bleibt. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall und kommt es zu gewalttätigen Ausschreitungen, so kann bestraft werden, wer sich nicht sofort von der Demonstration respektive vom gewalttätigen Teil distanziert. Strafbar ist auch, wer versucht, eine strafbare Handlung zu verüben. Beim Landfriedensbruch ist dies denkbar, wenn eine Person anstrebt, an einer gewalttätigen Zusammenrottung teilzunehmen, aber daran gehindert wird, bevor ihr die Teilnahme gelingt.

Wo beginnt der strafbare Versuch?

Andrea Stauffacher wurde vorgeworfen, sie habe versucht, an einer gewalttätigen Zusammenrottung teilzunehmen. Allein das beherzte und frühe Eingreifen der Polizei habe dies verhindert. Damit ein Versuch strafbar ist, muss der Täter oder die Täterin - ausser bei einigen schweren Delikten - mehr gemacht haben, also bloss Vorbereitungshandlungen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist dies der Fall, wenn mit der Tatverübung begonnen und die Schwelle, von der es in der Regel kein Zurück mehr gibt, überschritten wird. Im Fall Stauffachers ist dieser Punkt nicht überschritten worden. Aber macht, wovon die Anklage auszugehen scheint, das belastete Vorleben der Angeklagten nicht wahrscheinlich, dass es zu Ausschreitungen gekommen wäre? Eine derartige Anwendung des Gesetzes ist abzulehnen. Die bisherige Lebensführung einer Täterin wie Andrea Stauffacher kann nicht zur Folge ha-

¹ Der Autor ist Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Zürich.

ben, dass das strafrechtliche Versuchsstadium zeitlich vorverlegt wird. Dies hätte nämlich zur Folge, dass nicht eine versuchte Tat, sondern das Vorleben bestraft würde.

Gibt es versuchten Landfriedensbruch ohne Gewalt?

Über die Grenze zwischen strafbarem Versuch und strafloser Vorbereitungshandlung lässt sich freilich diskutieren. Gänzlich unbegründet ist dagegen die von der Anklage im Fall Stauffacher vertretene Ansicht, wer an einer von aggressiver Grundstimmung getragenen Demonstration teilzunehmen versuche, aus der heraus keine Gewalttätigkeiten verübt wurden, mache sich strafbar. Strafbar kann nur die Teilnahme respektive eben die versuchte Teilnahme an einer *gewalttätigen* Zusammenrottung sein. Ist die Zusammenrottung jedoch nicht oder möglicherweise noch nicht gewalttätig, so sind weder Teilnahme noch versuchte Teilnahme strafbar. Das scheint auf den ersten Blick juristische Haarspalterei zu sein. Würde aber bereits die Teilnahme an einer nicht gewalttätigen Zusammenrottung bestraft, dann lief je nach Einschätzung des Gefahrenpotentials jede an einer (gewaltlosen) Demonstration teilnehmende Person Gefahr wegen versuchtem Landfriedensbruchs angeklagt zu werden. Da es im Fall Stauffacher nicht (respektive gemäss Anklage noch nicht) zu Gewalttätigkeiten aus der Manifestation heraus gekommen ist, liegt keine gewalttätige Zusammenrottung im Sinn des Tatbestands des Landfriedensbruchs vor. Entsprechend kann die Teilnahme daran nicht strafbar sein, und zwar explizit auch nicht unter dem Titel des Versuchs.

Eine Herausforderung für die Justiz

Die Anklage gegen Andrea Stauffacher steht also mit Bezug auf den Vorwurf des versuchten Landfriedensbruchs auf einem unzureichenden juristischen Fundament. Trotzdem wurde der Fall vor Gericht gebracht, und die Staatsanwaltschaft strebte eine Verurteilung an. Es ist davon nahe liegend, dass dies mit der Person respektive der Vorgeschichte Stauffachers zu tun hat. Eine unbeugsame Linksaktivistin vom Schlag Stauffachers ist eine Herausforderung für die Justiz. Doch wenn diese in Versuchung gerät, eine Gruppe von Personen mit anderen Ellen zu messen, dann wird das Strafrecht vom rechtsstaatlichen Ordnungsinstrument zum Knüppel, mit dem renitente Aktivistinnen und Aktivisten diszipliniert werden sollen. Es geht nicht darum, Andrea Stauffacher respektive ihre Kampfmethoden und Ansichten zu rechtfertigen. Selbstverständlich ist jede Form politischer Gewalt grundsätzlich und kompromisslos zu verurteilen; Landfriedensbruch, auch versuchter, soll bestraft werden. Aber eben nur, wenn wir es tatsächlich mit (versuchtem) Landfriedensbruch zu tun haben. Es entspricht den Grundsätzen des Rechtsstaats, dass die Rechte einer angeschuldigten Person respektiert und dass Verurteilungen nach strikt rechtsstaatlichen Grundsätzen erfolgen. Das soll auch im Fall Stauffacher so bleiben. Lässt sich die Strafjustiz dazu hinreissen, ein Exempel zu statuieren, dann entspricht sie genau dem Bild, das Andrea Stauffacher und ihre Kampfgefährtinnen und -gefährten vom Staat zeichnen. Lässt die Justiz sich dagegen nicht provozieren, dann straft sie Andrea Stauffacher Lügen; und das ist für politische Aktivistinnen und Aktivisten die schwerste Strafe. Auf das Urteil im Fall Stauffacher kann man also gespannt sein.